

# RS Vwgh 1998/3/9 98/10/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.03.1998

## Index

70/05 Schulpflicht

## Norm

SchPflG 1985 §9 Abs3 Z1;

## Rechtssatz

Ein Fernbleiben von der Schule zum Zweck eines der Prophylaxe oder der Regeneration dienenden Kuraufenthaltes könnte angesichts des Zweckes der Regelung nur dann als iSd § 9 Abs 3 SchPflG gerechtfertigt angesehen werden, wenn im Hinblick auf den Gesundheitszustand des betreffenden Schülers ein Zuwarten bis zur unterrichtsfreien Zeit nicht angezeigt ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998100012.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

03.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)